

## **Bekanntmachung**

Nachfolgend geben wir die in der Sitzung des Ortsgemeinderates Zilshausen am 28.06.2018 beschlossene Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Zilshausen bekannt. Der Ortsgemeinderat Lahr hat die Zustimmung zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung am 30.08.2018 erteilt.

### **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Zilshausen vom 28.06.2018**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.12.2015 außer Kraft.

## **II.**

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Zilshausen, den 28.06.2018

**ETGES, Ortsbürgermeister**

### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

#### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 230,00 EUR

#### **II. Urnengrabstätte**

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 155,00 EUR

#### **III. Gemischte Grabstätte**

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte 100,00 EUR

#### **IV. Rasengrabstätten**

Überlassung an Berechtigten nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung

(a) als Reihengrabstätte 1.100,00 EUR

(b) als Urnenreihengrabstätte 550,00 EUR

#### **V. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber sind die durch das beauftragte Unternehmen und der Gemeindearbeiter tatsächlichen entstandenen Kosten zu erstatten.

#### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

(a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

(b) Gebühr für die Zulassung einer Umbettung 52,00 EUR

#### **VII. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung einer Leiche (Pauschale) 26,00 EUR

VIII. Räumen von Grabstätten 130,00 EUR